

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 112/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. August 2006 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItch) und die dabei erzielten Arbeitsverdienste festzustellen. Er war in der DDR in kein Versorgungssystem einbezogen worden.
- 2 Dem Kläger wurde nach erfolgreichem Studium in der Fachrichtung Industriebau 1961 die Berechtigung verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1984 war er beim VEB B. und M. kombinat K. und E. - D. als Bauingenieur und anschließend bis 30. Juni 1990 als "Gruppenleiter Standardisierung" beschäftigt.
- 3 Den Antrag des Klägers, seine Beschäftigungszeiten als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItch und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 2. Juni 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. August 2003). Mit seinem Begehren hatte der Kläger im Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 16. März 2005, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 21. August 2006). Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 6 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob bei Annahme einer Beschäftigung in einem Projektierungsbetrieb die sogenannte betriebliche Voraussetzung für die Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz erfüllt ist."



- 7 Mit dieser Fragestellung hat der Kläger bereits keine Rechtsfrage formuliert, die aus einer - darzulegenden - bundesrechtlichen Norm, die allein Gegenstand des revisionsgerichtlichen Verfahrens sein kann (§ 162 SGG), herzuleiten ist. Der Kläger hatte nicht dargelegt, welche bundesrechtliche Norm Anlass zu seiner Fragestellung geben könnte.
- 8 Soweit er im Übrigen geltend macht, es sei zu fragen, ob das LSG für die Durchführung der Beweiswürdigung von zutreffenden rechtlichen Vorgaben für die Definition des volkseigenen Produktionsbetriebs ausgegangen sei, wirft er wiederum keine Rechtsfrage auf, sondern, ob das LSG unter Zugrundelegung der genannten "rechtlichen Vorgaben" eine ordnungsgemäße Beweiswürdigung durchgeführt hat. Auf eine angeblich mangelhafte Beweiswürdigung kann die Beschwerde aber von vornherein nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Sollte der Kläger rügen wollen, das LSG sei nicht von den "zutreffenden rechtlichen Vorgaben" für die Definition des volkseigenen Produktionsbetriebs ausgegangen, beanstandet er allenfalls die sachliche Richtigkeit der getroffenen Entscheidung. Ob das LSG in der Sache richtig entschieden hatte, ist jedoch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.
- 10 Soweit der Kläger im Übrigen Ausführungen zum Sprachgebrauch der DDR bezüglich des Ausdrucks "Produktionsbetrieb" macht, wirft er keine Rechts-, sondern Tatsachenfragen auf.
- 11 Der Kläger hat somit den geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht ordnungsgemäß dargelegt. Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

